

# BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –;**

**Bekanntmachung für die Einbeziehungssatzung Eismannsberg – Wunder, Fl. Nr. 38/1 (Teilfläche), Gemarkung Eismannsberg**

## Satzungsbeschluss

---

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.07.2018 die Einbeziehungssatzung für den **Einbeziehungssatzung Eismannsberg – Wunder, Fl. Nr. 38/1 (Teilfläche), Gemarkung Eismannsberg** in der Fassung vom 31.07.2018 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann den Einbeziehungssatzung mit der Begründung bei der Gemeinde Ried, Sirchenrieder Str. 1, Zimmer 1, 86510 Ried während der allgemeinen Dienstzeiten

**Montag bis Mittwoch: 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**Donnerstag: 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Freitag: 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Ried unter folgendem Link. [http://www.gemeinde-ried.de/pages/bebauungsplan\\_aktuelles.html](http://www.gemeinde-ried.de/pages/bebauungsplan_aktuelles.html) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ried, 16.08.2018

*Erwin Gerstlacher*

Erwin Gerstlacher  
Erster Bürgermeister



Aushang vom 22.08.2018 bis 04.10.2018